

Wahlordnung

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2 der JuDeKo, 2021, diskutierten die Delegierten der JuDeKo zusammen mit den zuständigen Mitarbeiter/-innen der Abteilung Jugend, ob eine Wahl der Delegierten sinnvoll oder kontraproduktiv sei.

Bereits während der Entwicklung der ständigen Jugendbeteiligung, im Prozess „Jugend BeWegt“, war die Frage erörtert worden. Damals wurde festgelegt, dass „im Jahr 1 keine Wahl der Delegierten statt(finde). Bewerber*innen stellen sich ... bei einer Auftaktveranstaltung vor. Es ist vorgesehen, ab dem 2. Jahr Wahlen (online mit Code) durchzuführen“ (Geschäftsordnung S. 4).

Corona-bedingt fanden die Werbung für die JuDeKo und die Vorstellung der Interessierten im Jahr 2 und teilweise auch im Jahr 3 online statt. Insgesamt erschwerte die Pandemielage die Arbeit der JuDeKo. Eine zusätzliche Wahl wäre in dieser Situation nicht sinnvoll gewesen.

Eine Projektgruppe, bestehend aus den Delegierten Mattis Schule, Meryem Aydin und Anna Rosenberger sowie Matthias Maier und Uschi Saur (Stadt Kornwestheim, Abteilung Jugend), trafen sich am 24.08.2021, 17.01.2022, 3.03.2022 sowie mit dem Delegierten Lee-Van Maier zusammen am 7.06.2022. Es wurde erarbeitet, ob grundsätzlich Jugenddelegierten-Wahlen stattfinden und wenn ja, in welcher Form das Gremium gewählt werden soll.

In den „Quartalssitzungen“ von Vertreter/-innen der Gemeinderatsfraktionen, Frau Oberbürgermeisterin Keck, den Delegierten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen wurde am 20.01.2022, 7.04.2022 sowie am 14.07.2022 über den jeweiligen Diskussionsstand in der Projektgruppe informiert (siehe Protokolle).

In der Sitzung am 20.01.2022 wurde von den Vertreter/-innen der Gemeinderatsfraktionen bestätigt, dass die „Delegation 3.0“ (d.h. ab März 2022) eine Amtszeit von 1,5 Jahren haben wird, um im Herbst 2023 einen neuen Rhythmus der JuDeKo zu erlangen. So finden künftig parallel zu den Wahlen von Klassen- und Schülersprecher/-innen in den Schulen im Herbst die Wahl bzw. der Eintritt in die JuDeKo statt. Die Delegierten erhoffen sich dadurch Synergieeffekte.

Gliederung

§1 Allgemeine Regelungen und Rechtsgrundlage

§2 Wahlberechtigung

- §3 Wahlvorbereitung und zeitlicher Ablauf
- §4a Durchführung der Wahl (Variante 1)
- §4b Benennung der Delegierten ohne Wahl (Variante 2)
- §6 Statt eines Wahlausschusses
- §7 Beginn und Ende Amtszeit

§1 Allgemeine Regelungen und Rechtsgrundlage

Eine Wahl findet nur statt, wenn sich nach definiertem Meldeschluss mehr als 23 Jugendliche, die die Voraussetzungen zur Wahl erfüllen, angemeldet haben.

Wird diese Zahl nicht erfüllt, sind automatisch alle Bewerber/-innen, die die Voraussetzungen zur Wahl erfüllen, Delegierte.

Voraussetzungen zur Wahl und für das Amt als Delegierte/r sind unten aufgeführte Vorgaben (§2).

§41a GemO bildet die Rechtsgrundlage für die Jugenddelegation Kornwestheim (JuDeKo). Die Wahl folgt demokratischen Grundsätzen und wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt.

Des Weiteren sind bindend die Geschäftsordnung der JuDeKo sowie die ergänzenden Leitlinien, jeweils veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Kornwestheim www.kornwestheim.de

§2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind junge Menschen, die am Tag der Wahl

- 13 bis 21 Jahre alt sind
und
- ihren Hauptwohnsitz in Kornwestheim¹ haben.

(2) Gewählt werden können jungen Menschen, die am Tag des Bewerbungsschlusses

- 13 bis 21 Jahre alt sind
und
- ihren Hauptwohnsitz in Kornwestheim haben
und
- sich freiwillig für ein Jahr für das Ehrenamt verpflichten möchten
und

¹ Bei einer Wahl ist der Hauptwohnsitz zwingend in Kornwestheim, weil alle Jugendliche per Post angeschrieben werden und dazu die Adressen notwendig sind. Findet keine Wahl statt, können auch Jugendliche, die in Kornwestheim in die Schule gehen oder ihre Ausbildung machen, bei der Jugenddelegation Delegierte sein.

- den vorab veröffentlichten Steckbrief (enthält Fragen zur Person der Bewerber/-innen) vollständig und ernsthaft ausgefüllt und fristgerecht bei der Abteilung Jugend der Stadt Kornwestheim im Rathaus abgegeben haben.
- (3) Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden oder die Voraussetzungen dieser Wahlordnung nicht erfüllen, werden schriftlich abgewiesen.
- (4) Delegierte können bis zum Ende des Delegiertenjahres aktiv bleiben, auch wenn sie ihre Wählbarkeit verlieren, weil sie z.B. 22 Jahre alt werden.
- (5) Es ist nicht möglich, gleichzeitig Delegierte/r der JuDeKo und Gemeinderat/-rätin in Kornwestheim zu sein.

§3 Wahlvorbereitung und zeitlicher Ablauf

Die Abteilung Jugend der Stadt Kornwestheim veröffentlicht mindestens 30 Tage vor Bewerbungsschluss

- die Wahlvoraussetzungen
- den Steckbrief (s.o.)
- das Datum der Bewerbungsfrist
- sowie Angaben, wo und in welcher Form die Bewerbung abgegeben werden muss.

Sowohl die JuDeKo als auch die Abteilung Jugend werben vorab bei jungen Menschen für die Mitarbeit bei der JuDeKo und informieren

- dass eine Wahl stattfindet, sofern sich mehr als 23 Jugendliche melden, die die Voraussetzungen zur Wahl erfüllen
- im Falle, dass keine Wahl stattfindet, alle Bewerber/-innen automatisch Delegierte der JuDeKo sind
- dass jede/r Bewerber/-in sich verpflichtet, nicht nur eigene oder die Interessen seiner Freund/-innen oder die der Schulgemeinschaft zu vertreten, sondern dass er/sie die Gesamtheit der Kornwestheimer Jugendlichen vertritt.

Es ist vorgesehen, dass im **Juni** die **Werbung** erfolgt und im **Juli** die **Bewerbungsfrist** endet. Das genaue Datum legt die Abteilung Jugend so fest, dass vor den Sommerferien definiert ist, ob aufgrund der Bewerberzahl im Herbst eine Wahl stattfindet oder nicht.

Die Abteilung Jugend **veröffentlicht** im **September** zu einem vorab bekanntgegebenen Datum die **Steckbriefe**. Die Bewerber/-innen können individuell entscheiden, ob sie zusätzlich Videos erstellen, die die JuDeKo veröffentlicht (z.B. über Instagram). Sowohl die Veröffentlichung der Steckbriefe als auch ggf. der Videos ist unabhängig davon, ob eine Wahl stattfindet oder nicht.

Im **September** steht somit durch die Anzahl der Bewerber/-innen (mind. 23 Bewerber/-innen oder weniger als 23 Bewerber/-innen) fest, ob

- Variante 1: eine Wahl stattfindet
- oder
- Variante 2: alle Bewerber/-innen ohne Wahl Delegierte werden.

§4a Durchführung der Wahl – Variante 1	§4b Benennung der Delegierten ohne Wahl – Variante 2
<p>Die Wahl findet im Oktober statt. Die Wahlberechtigten werden von der Abteilung Jugend frühzeitig und ausreichend über die Wahl informiert.</p> <p>Die Wahlen werden online durchgeführt. Es wird über einen persönlichen TAN sichergestellt, dass jede/r Wahlberechtigte nur einmal seine Stimmen abgeben kann.</p> <p>Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, d.h. 20 Stimmen. Maximal 3 Stimmen dürfen pro Bewerber/-in vergeben werden.</p> <p>Neben der Möglichkeit, am privaten Gerät zu wählen, wird es auch die Möglichkeit geben, an den weiterführenden Schulen in einer Art Wahlkabine online zu wählen. Die Termine werden in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen festgelegt.</p>	<p>Findet keine Wahl statt, weil sich weniger als 23 jungen Menschen zur Mitarbeit in der JuDeKo beworben haben, sind die Bewerber/-innen automatisch Delegierte, sofern sie die Bedingungen, die für eine Wahl notwendig wären, erfüllen (siehe Wahlordnung §2 Wahlberechtigung, Punkt 2).</p> <p>Da die Wahl im Oktober entfällt, werden sie von diesem Zeitpunkt an sowohl zu den Sitzungen der JuDeKo als auch zu den Sitzungen von Oberbürgermeister/-in, Vertreter/-innen des Gemeinderats und Delegation eingeladen.</p>

§5 Statt eines Wahlausschusses – Gemeinsame Sitzung Oberbürgermeister/-in, Gemeinderatsvertreter/-innen und JuDeKo

Laut Geschäftsordnung der JuDeKo (Punkt 2.2, S.5f) treffen sich Oberbürgermeister/-in, Gemeinderat/-innen, die für ihre Fraktion an den Sitzungen der JuDeKo regelmäßig teilnehmen, sowie die Delegation ca. alle 3 Monate, um sich über jugendrelevante Themen auszutauschen.

Die Erfüllung dieser Wahlordnung wird als Thema der regelmäßigen Sitzungen aufgerufen. Insbesondere der konkrete Zeitplan sowie die Formen der Veröffentlichung werden in den Sitzungen abgestimmt.

Findet im entsprechend Zeitraum keine Sitzung statt (z.B. in den Sommerferien), so werden die Teilnehmenden über aktuelle Entwicklungen schriftlich informiert.

§7 Beginn und Ende Amtszeit

Das **neue JuDeKo-Jahr** beginnt im **November** des jeweiligen Jahres. Die bisherigen Delegierten verlassen die JuDeKo, sofern sie sich nicht nochmals beworben haben. Die neu gewählten (Variante 1) bzw. die Jugendlichen, die sich zur Mitarbeit gemeldet hatten (Variante 2), sind fortan Delegierte.

Am 19.01.2023 in der Sitzung der JuDeKo mit Oberbürgermeisterin und Vertreter/-innen des Gemeinderats beschlossen (siehe Protokoll der Sitzung).